

886/AB
Bundesministerium vom 10.04.2020 zu 794/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.103.380

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)794/J-NR/2020

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Februar 2020 unter der Nr. **794/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mascherlposten“ für Sektionschef Pirker im Justizministerium gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wann genau wurde Herr Pirker dem Kabinett von Justizministerin Karl zugewiesen?*
- 2. *Wann genau wurde Herr Pirker zum stellvertretenden Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz ernannt?*
- 3. *Welche Planstelle hatte Herr Pirker bis zur Ernennung zum stellvertretenden Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz inne?*
- 4. *Ist es zutreffend, dass Herr Pirker die Stelle des stellvertretenden Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz nach der Ernennung nie angetreten hat?*

Dr. Pirker wurde noch als Richteramtsanwärter mit 24. März 2010 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz dienstzugeteilt, wo er als Referent in den damaligen Abteilungen III 2 und III 3 Verwendung fand. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2010 erfolgte seine bei einer Tätigkeit als Richter*in in der Zentralstelle übliche Ernennung zum Richter,

und zwar konkret zum Richter des Bezirksgerichts Graz-Ost. Mit 1. Jänner 2011 erfolgte eine Ernennung zum Landesgericht für Strafsachen Graz. Die Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz blieb unverändert aufrecht. Mit 19. März 2012 wurde er dem Kabinett der damaligen Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl zugeteilt, wo er in weiterer Folge einen A1/4-Arbeitsplatz bekleidete. Seine mit dieser Arbeitsplatzwertigkeit gemäß § 205 Abs. 1 Z 3 RStDG korrespondierende und mit einer Tätigkeit in der Zentralstelle verbundene Ernennung auf die Planstelle eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz, womit der Amtstitel Oberstaatsanwalt verbunden ist, erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Planstellen gemäß § 175 Abs. 1 Z 6 RStDG die Bezeichnung „Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft“ tragen. Damit ist nicht die Funktion einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters der Oberstaatsanwaltschaft, für die oder den gemäß § 175 Abs. 1 Z 7 RStDG die Planstelle einer Ersten Stellvertreterin oder eines Ersten Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft zur Verfügung steht, verbunden.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *5. In welcher Gehaltsgruppe war Herr Pirker vor dieser Ernennung eingestuft?*
- *6. In welcher Gehaltsgruppe war Herr Pirker nach dieser Ernennung eingestuft?*
- *7. Wie hoch war das Bruttomonatsgehalthalt von Herrn Pirker vor seiner Ernennung zum stv. Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz?*
- *8. Wie hoch war das Bruttomonatsgehalt von Herrn Pirker als stv. Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz?*
- *9. Welche Auswirkungen hatte die Ernennung von Herrn Pirker zum stellvertretenden Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz auf dessen Gehalt bzw. dessen Bezüge? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Vor seiner Ernennung zum Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz war Dr. Pirker in der Gehaltsgruppe R 1b eingestuft. Der Bruttopreis ergab sich aus § 66 Abs. 1 RStDG, zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 68c Z 1 RStDG. Danach war Dr. Pirker in der Gehaltsgruppe St 2 eingestuft. Der Bruttopreis ergab sich aus § 190 Abs. 1 RStDG zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 193 Z 2 RStDG, jeweils in der Fassung BGBl I Nr. 140/2011.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *10. Hat Herr Pirker parallel zum Bezug als stellvertretender Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz weitere Bezüge, Zulagen oder Ähnliches erhalten?*

- a. Wenn ja, welche Bezüge, Zulagen oder Gehälter?
- b. Wenn ja, bis wann?
- 11. Wurden an Herrn Pirker Überstunden im Zeitraum seit seiner Ernennung in dieser Funktion ausbezahlt?
 - a. Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b. Wenn ja, wer hat diese genehmigt und mit welcher Begründung?
- 12. Wurden an Herrn Pirker Spesen, Boni oder Ähnliches seit seiner Ernennung in der Funktion des stv. Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz ausbezahlt?
 - a. Wenn ja, bitte um genaue Aufschlüsselung.
 - b. Wenn ja, wer hat dies veranlasst?

Herr Dr. Pirker erhielt zuzüglich zu seinem Bezug als Oberstaatsanwalt einschließlich der damit gemäß § 193 Z 2 RStDG verbundenen Aufwandsentschädigung keine weiteren Bezüge, Zulagen, Boni und Spesen. Es wurden ihm auch keine Überstunden ausbezahlt. Er erhielt – wie alle anderen Bediensteten der Zentralstelle – eine jährliche „Weihnachtsbelohnung“, wobei sich die Höhe derselben auf einen allgemeinen Sockelbetrag beschränkte.

Zu den Fragen 13 bis 17:

- 13. Wer hat die Ausschreibung der Position des stellvertretenden Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz wann veranlasst? (Bitte um genaue Erläuterung des Prozederes)
- 14. Wann genau wurde die Funktion ausgeschrieben?
- 15. Wie viele Bewerber gab es für diese Funktion?
- 16. Wer gehörte der Begutachtungskommission an?
- 17. Wann tagte die Begutachtungskommission?

Die Ausschreibung der Planstelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft obliegt gemäß § 177 Abs. 3 RStDG der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz. Diese Ermächtigung wurde am 24. Oktober 2012 erteilt. Die Ausschreibung einer Planstelle eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz, gebunden für eine Verwendung im Bundesministerium für Justiz-Zentralleitung, erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 27./28. Oktober 2012. Es gab nur einen Bewerber. § 182 Abs. 4 RStDG entsprechend bestand die Personalkommission aus dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und demjenigen Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufwies. Ein weiteres Mitglied war durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsandt und ein Mitglied von dem bei der Oberstaatsanwaltschaft

errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte. Die Kommission tagte am 16. November 2012.

Zur Frage 18:

- *Hat es Interventionen oder Ähnliches aus einem anderen Ministerium oder von Seiten der Politik bzw. dem Kabinett im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, durch wen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu den Fragen 19 bis 25:

- *19. Welche Voraussetzungen, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Eignungen wurden für die Funktion als stellvertretender Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz gefordert? (Bitte um Aufschlüsselung im Detail)*
- *20. Hat Herr Pirker sämtliche dieser Erfordernisse zur Ernennung in diese Funktion erfüllt?*
 - a. *Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dennoch die Ernennung?*
- *21. Haben auch andere Bewerber sämtliche Erfordernisse erfüllt?*
 - a. *Wenn ja welche?*
- *22. Wie fiel die Beurteilung der Begutachtungskommission zu den einzelnen Bewerbern aus?*
- *23. War Herr Pirker in höchstem Maße geeignet?*
- *24. War Herr Pirker der erstgereihte Bewerber?*
 - a. *Wenn nein, wessen Entscheidung war es, ihn dennoch auf diese Position zu ernennen?*
- *25. Erfolgte der Beschluss der Begutachtungskommission einstimmig?*
 - a. *Wenn nein, gab es ein Minderheitengutachten?*

Die Ausschreibung hat sich hinsichtlich der Kriterien – wie auch sonst üblich – auf einen Hinweis auf die in § 179 Abs. 2 RStDG genannten Ernennungserfordernisse beschränkt. Der Bewerber hat diese Voraussetzungen mit Ausnahme des Erfordernisses einer zumindest einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt erfüllt. Von diesem konnte aber, was bei Ernennungen zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht unüblich ist, gemäß § 174 Abs. 2 RStDG Dispens erteilt werden, weil keine gleich geeigneten Mitbewerber*innen, die alle Ernennungserfordernisse erfüllt hätten, vorhanden waren. Die Personalkommission hat den einzigen Bewerber zur Ernennung vorgeschlagen. Mangels Mitbewerber*innen wurde von der Erstellung einer Reihung Abstand genommen. Eine im AusG vorgesehene Gliederung der geeigneten Bewerber*innen in jene, die in höchstem, in

hohem oder in geringerem Maße geeignet sind, ist nach dem RStDG nicht vorgesehen. Der Beschluss erfolgte nicht einstimmig, die in der Minderheit gebliebene Meinung wurde im Vorschlag festgehalten (§ 186 Abs. 6 RStDG).

Zur Frage 26:

- *Ist es richtig, dass die Ausschreibung für die Position an die Verwendung in der Zentralleitung des Ministeriums gebunden war?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis wurde dies festgelegt?*
 - b. *Wenn ja, wer hat das veranlasst?*
 - c. *Wenn nein, warum verblieb Herr Pirker dennoch in der Zentralleitung?*

Das trifft zu. Ein derartiger Zusatz zu einer Planstellenausschreibung, um den fallbezogen die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Graz im Rahmen der Erteilung der Ausschreibungsermächtigung ersucht worden war, indiziert, dass die Stelle für eine bestimmte Verwendung gewidmet ist und deshalb ohne die Zustimmung der oder des letztlich Ernannten zur bezeichneten Verwendung nicht besetzt werden kann. Irrtümer von potentiellen Interessentinnen und Interessenten über die mit der ausgeschriebenen Planstelle konkret zu erwartende Verwendung werden vermieden. Mit dieser Maßgabe können sich jedoch alle Interessierten um eine solcherart „gebundene“ Planstelle bewerben.

Zur Frage 27:

- *Gab es einen Aktenvermerk, eine Protestnote oder sonstige Beschwerden im Zusammenhang mit der Ernennung von Herrn Pirker als stv. Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?*

Meines Wissens nach gab es das aus den Medien bekannte und von mehreren Mitarbeiter*innen der Zentralstelle unterfertigte Schreiben an die damalige Bundesministerin für Justiz. Wie auf dieses Schreiben reagiert wurde, ist mir nicht bekannt; ebenso wenig, ob es sonstige Beschwerden in diesem Zusammenhang gegeben hat.

Zur Frage 28:

- *Bekleidet Herr Pirker aktuell noch die Planstelle als stellvertretender Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz?*
 - a. *Wenn nein, wie lange bekleidete Herr Pirker diese Planstelle?*

Dr. Pirker bekleidete die Planstelle eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz bis 31. Juli 2015.

Zur Frage 29:

- *Bis wann war Herr Pirker dem Kabinett der Bundesministerin Karl oder anderer Bundesminister dienstzugeteilt (Bitte um Aufschlüsselung nach Ministern und Funktion im Kabinett!)*

Zeitpunkt	Funktion	Minister/in
19.03.2012 – 31.03.2013	Fachreferent	Dr. ⁱⁿ Beatrix Karl
01.04.2013 – 16.12.2013	Stellvertretender Kabinettschef	Dr. ⁱⁿ Beatrix Karl
17.12.2013 – 31.01.2014	Stellvertretender Kabinettschef	Dr. Wolfgang Brandstetter
01.02.2014 – 28.02.2017	Kabinettschef	Dr. Wolfgang Brandstetter

Zur Frage 30:

- *Wann und durch wen wurde Herr Pirker zum Generalsekretär des Justizministeriums ernannt?*

Dr. Pirker wurde mit Wirksamkeit vom 1. März 2014 vom damaligen Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundesministerium für Justiz betraut.

Zu den Fragen 31 und 32:

- *31. Wann wurde Herr Pirker zum Leiter der Präsidialsektion ernannt?*
- *32. War Herr Pirker zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Bewerbung für die Funktion des Leiters der Präsidialsektion dem Kabinett dienstzugeteilt und/oder übte er die Funktion des Generalsekretärs aus?*
 - a. *Wenn nein, welche Funktion übte Herr Pirker sonst in dieser Zeit aus?*

Dr. Pirker wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2019 zum Leiter der Präsidialsektion ernannt. Er war zum Zeitpunkt der Ausschreibung und Bewerbung weder im Kabinett noch als Generalsekretär tätig. Vielmehr übte er die Funktion des Leiters der für Budget- und Bauangelegenheiten zuständigen Abteilung III 2 im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aus. Gleichzeitig fungierte er als Leiter der Gruppe Budget und Infrastruktur sowie als Stellvertreter des Leiters der Präsidialsektion.

Zur Frage 33:

- *Wer hat die Ausschreibung der Position des Leiters der Präsidialsektion wann veranlasst? (Bitte um genaue Erläuterung des Prozederes)*

Die Ausschreibung der mit 1. April 2019 freiwerdenden Funktion der Leitung der Sektion III im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erfolgte nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989. Die erforderlichen Schritte wurden am 24. Jänner vom damaligen Leiter der Präsidialsektion gesetzt.

Zur Frage 34:

- *Wann genau wurde die Funktion ausgeschrieben?*

Die Ausschreibung wurde am 29. Jänner 2019 veröffentlicht.

Zur Frage 35:

- *Wie viele Bewerber gab es für diese Funktion?*

Es gab vier Bewerber*innen.

Zur Frage 36:

- *Wer gehörte der Begutachtungskommission an?*

Der Begutachtungskommission gehörten der damalige Leiter der Sektion III, die Leiterin einer Stabsstelle im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie ein von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und ein vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung entsandtes Mitglied an.

Zur Frage 37:

- *Wann tagte die Begutachtungskommission?*

Die Begutachtungskommission tagte am 6. März 2019.

Zur Frage 38:

- *Hat es Interventionen oder Ähnliches aus einem anderen Ministerium oder von Seiten der Politik bzw. dem Kabinett im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gegeben?
a. Wenn ja, welche?*

b. Wenn ja, durch wen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage?

Derartiges ist mir nicht bekannt.

Zur Frage 39:

- *Welche Voraussetzungen, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Eignungen wurden für die Funktion als Leiter der Präsidialsektion gefordert? (Bitte um Aufschlüsselung im Detail)*

Die Ausschreibung enthielt neben dem sich aus dem Aufgabengebiet für die ausgeschriebene Funktion ergebenden fachlich-inhaltlichen Anforderungsprofil für Führungsfunktionen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zusätzlich noch folgende besondere Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Fach- und Managementwissen: Umfassende Kenntnisse der Justizorganisation; Organisations- und Managementwissen; Erfahrung in der Koordinierung komplexer Aufgabengebiete sowie in der Planung, Entwicklung und Durchführung von Projekten; betriebswirtschaftliche Kenntnisse; fundierte Erfahrungen in für die Organisation und Verwaltung der Zentralstelle sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und der Datenschutzbehörde relevanten Teilbereichen der (Justiz-)Verwaltung und des (Justiz-)Managements.
- Lösungs- und Umsetzungskompetenz: Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken und Handeln; konsequente Zielverfolgung; ausgeprägte Organisations- und Koordinierungsfähigkeit; Initiative und Entscheidungskraft; Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.
- Persönliche Anforderungen: Ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, insbesondere ausgeprägte Eignung zur Führung und Motivation von Mitarbeiter/innen; Verantwortungsbewusstsein und absolute Verlässlichkeit; repräsentatives Auftreten und Überzeugungskraft; Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

Für die angeführte Funktion galten im Übrigen die Ernennungserfordernisse für den rechtskundigen Dienst gemäß Z 1.19. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979.

Zu den Fragen 40 und 41:

- 40. *Hat Herr Pirker sämtliche dieser Erfordernisse zur Ernennung in diese Funktion erfüllt?*
 - a. *Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dennoch die Ernennung?*
- 41. *Haben auch andere Bewerber sämtliche Erfordernisse erfüllt?*

a. Wenn ja welche?

Von der Begutachtungskommission wurde festgestellt, dass Dr. Pirker sämtliche Erfordernisse erfüllte, die übrigen drei Bewerber*innen hingegen nicht. Eine/r der Bewerber*innen verfügte über kein abgeschlossenes Studium des österreichischen Rechts, eine/r der Bewerber*innen hatte bislang keine (auch nicht untergeordnete) Leitungsfunktion innegehabt und wies keinerlei Fach- und Managementwissen auf, eine/r der Bewerber*innen verfügte über keinerlei Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung oder der Justizorganisation.

Zu den Fragen 42 bis 45:

- 42. *Wie fiel die Beurteilung der Begutachtungskommission zu den einzelnen Bewerbern aus?*
- 43. *War Herr Pirker in höchstem Maße geeignet?*
- 44. *War Herr Pirker der erstgereihte Bewerber?
a. Wenn nein, wessen Entscheidung war es, ihn dennoch auf diese Position zu ernennen?*
- 45. *Erfolgte der Beschluss der Begutachtungskommission einstimmig?
a. Wenn nein, gab es ein Minderheitengutachten?*

In ihrem einstimmigen Beschluss erachtete die Begutachtungskommission Dr. Pirker als in höchstem Maße, die übrigen Bewerber*innen als nicht geeignet und reihte Dr. Pirker als einzigen Bewerber.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

